angelegenheiten
zember des Geschäftsjahres).

5. Gesammtsumme der für das abgelaufene Jahr der Genossenschaft in Ansatz gebrachten Kosten des Schiedsgerichts für Geschäftsräume, Vergütung der Dienstleistungen des beschäftigten Personals, Schreibmaterialien und Schreibgebühren, Porto, Drucksachen, Bücher, Mobiliar; an Entschädigung für Zeitverlust oder entgangenen Arbeitsverdienst, sowie an Ersatz baarer Auslagen (z. B. Reisekosten) der Beisitzer des Schiedsgerichts. (Kosten der Gerichtshaltung §. 50 Absatz 5 des Unfallversicherungsgesetzes im Gegensatz zu den Kosten, welche die Genossenschaft etwa nach §. 18 Absatz 2 der Verordnung vom 2. November 1885 als unterliegende Partei dem Gegner zu erstatten hat.)

sprechenden Thätigkeit.

Berufungen sind erledigt					2. Zahl der Sitzungstage. In Klammer ist die Zahl der Tage beizusetzen an welchen das Gericht nur mit 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt war.	3. Zahl der Sachen, in denen ohne mündliche Verhandlung entschieden worden ist. (Verzicht nach §. 19 der Verordnung v. 2. November 1885.)	4. Beweisaufnahmen fanden statt:			5. Zahl der	
ε) durch Entscheidung des Schiedsgerichts:							a) von Seiten des Gerichts, eines Gerichtsmitglieds oder des Vorsitzenden des Schiedsgerichts (§. 16 Abs. 2 der Verordnung v. 2. November 1885):		b) durch Ersuchen einer öffentlichen Behörde.	a) im laufenden Jahre ergangenen durch Rekurs anfechtbaren (§. 63 Abs. 1, §. 57 Ziff. 2) Entscheidungen des Schiedsgerichts.	b) Aktenversendungen an das Reichs-Versicherungsamt zur Rekursentscheidung.
aa) Zurückweisung der Berufung gemäß §. 6 Abs. 2 der Verordnung v. 2. November 1885 oder ohne vorgängigen Bescheid des Vorsitzenden wegen der im §. 6 Abs. 1 a. a. O. angegebenen Mängel des Verfahrens:		bb) Bestätigung des angefochtenen Bescheides des Genossenschaftsorgans.	cc) völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Bescheides des Genossenschaftsorgans.	ζ) auf andere Weise.							
αα) Versäumung der gesetzlichen Berufungsfrist.	ββ) Unzuständigkeit des Schiedsgerichts.						α) an der Gerichtsstelle.	β) an anderem Orte.			
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23